



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 300
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II-003-04/146

146. Verfassungs- und Europaausschuss vom 12./13.4.2010 im Landkreis Dahme-Spreewald

TOP 7 Breitbandversorgung in ländlichen Räumen

Beschluss:

- 1. Der Verfassungs- und Europaausschuss des Deutschen Landkreistages unterstreicht die Bereitschaft der Landkreise, gemeinsam mit Bund, Ländern und Gemeinden an der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Breitbandversorgung zu tragbaren Preisen im ländlichen Raum mitzuwirken, wenn der Wettbewerb nicht, nicht schnell genug oder nicht in ausreichendem Umfang für eine Schließung der Lücken im Breitbandnetz sorgt. Es entspricht der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise und ist Teil der regionalen Wirtschaftsförderung, dafür einzutreten, dass alle Bürger im Kreisgebiet gleichmäßig und gleichberechtigt an den Entwicklungen und Angeboten der Gesellschaft partizipieren können und die Unternehmen attraktive Standortbedingungen vorfinden.**
- 2. Das Engagement der Landkreise setzt allerdings Rahmenbedingungen voraus, die es ihnen ermöglichen, diese Aufgabe wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere eine angemessene und möglichst unbürokratische finanzielle Förderung durch den Bund und die Länder für eine zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur.**
- 3. Der Verfassungs- und Europaausschuss begrüßt die geplante gesetzliche Regelung, die Infrastrukturbetreiber zu Informationen über bestehende und geplante Infrastruktureinrichtungen verpflichtet wird. Auf diese Weise können Kooperationen und die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen leichter ermöglicht werden. Verpflichtet werden sollten nicht nur die Telekommunikationsunternehmen, sondern alle Anbieter für Telekommunikationszwecke nutzbarer Infrastrukturen.**
- 4. Auch wenn das berechtigte Interesse der Infrastrukturbetreiber am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren ist, darf die Nutzung des Infrastrukturatlases durch die Landkreise und die von ihnen mit der Erarbeitung und Durchführung von kreisweiten Breitbandkonzepten betrauten Unternehmen nicht durch übertriebene Geheimhaltungsvereinbarungen und vertragliche Haftungsregelungen behindert werden. Die gesetzlichen Haftungstatbestände reichen aus.**